Ausfertigung

Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **6 S 119/13**
Amtsgericht Chemnitz 21 C 677/12

Verkündet am: 15.11.2013
gez. Röder, JBesch.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE
Hellweg 2 · 44787 Bochum
Telefon +49(0)234 579 521-0
Telefax +49(0)234 579 521-21
www.ulbrich-kaminski.de

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr.Ulbrich & Kaminski**, Hellweg 2, 44787 Bochum, Gz.: 311613

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Frei als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2013

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichtes Chemnitz vom 19. März 2013 - Az.: 21 C 677/12 - wird

   z u r ü c k g e w i e s e n .

2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

5. Beschluss:
   Der Streitwert für das Berufungsverfahren beträgt 22.757,75 Euro.

Gründe:

I.

Gemäß § 540 I Ziff. 1 ZPO wird auf die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen. Diese sind im Hinblick auf das Vorbringen der Parteien im Berufungsverfahren zu ergänzen wie folgt:

Der Beklagte verfolgt seinen erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag fort. Das Amtsgericht habe zu Unrecht seinen Ausspruch auf Handlungen gestützt, welche die Klägerin im Kündigungsschreiben vom 21. November 2011 nicht herangezogen habe; unberücksichtigt habe es

auch gelassen, dass eine der Kündigung vorangehende Abmahnung nicht erfolgt sei. Im Übrigen seien die Kündigungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 Ziffer 3 des Heimvertrages (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 WBVG) nur dann gegeben, wenn vertragliche Pflichten so gröblich verletzt seien, dass dem Unternehmer eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden könne. Gröblichkeit und Unzumutbarkeit seien aber auf der vom Amtsgericht herangezogenen Einzelfälle keinesfalls zu bejahen. Im Rahmen der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte beanstandungsfrei seinen Zahlungspflichten nachkomme und es ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes erschwert sei, in Chemnitz eine neue Wohn- und Betreuungsmöglichkeit zu finden; unzumutbar sei im Hinblick auf die Erhaltung der sozialen Kontakte eine "Verbringung" in ländliche Gebiete außerhalb des Stadtbereiches.

Die Klägerin verteidigt das ergangene Urteil. Sie nimmt Bezug auf die vom Amtsgericht festgestellten Verstöße und die weiteren erstinstanzlich geschilderten Pflichtverstöße des Beklagten, auf den sie vor Ausspruch der Kündigung (ausweislich des Kündigungsschreibens Anlage K7) auch vergeblich versucht habe einzuwirken; weder dieser noch seine Betreuerin hätten sich einsichtig gezeigt und den Alkoholkonsum des Beklagten und die sexuelle Belästigung der Mitarbeiter bagatellisiert.
Eine Abmahnung sei, da nicht erfolgversprechend, nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen sei der Beklagte aufgrund der Altersdifferenz zu den sonstigen Gästen (es handelt sich um ein Altenheim) und seiner Alkoholkrankheit nicht eingliederungsfähig.

Zu den weiteren Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens sowie zu den Anträgen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Hauptverhandlungsprotokolle vom 08. August und 24. Oktober 2013 Bezug genommen. Im letztgenannten Termin hat die Kammer Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen

zu den Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet, sie bleibt in der Sache indes ohne Erfolg, mit der Ausnahme, dass eine verlängerte Räumungspflicht bewilligt wird.

1. Das Amtsgericht hat im Ergebnis zu Recht der Räumungsklage stattgegeben. Zwar ist der Einwand des Beklagten zutreffend, dass es hierzu auf Umstände zurückgegriffen hat, die im Kündigungsschreiben vom 21. November 2011 nicht aufgeführt sind. Dies ist indes formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für die ausgesprochene Kündigung, § 568 BGB.
Gegenstand des Kündigungsprozesses können also nur die dort genannten Vorwürfe, insbesondere Beleidigungen, sexistische Äußerungen etc. sein. Im Hinblick hierauf hat die Kammer eine ergänzende Beweisaufnahme durchgeführt.

2. a) Rechtlicher Ausgangspunkt für die Betrachtung ist [§ 21 Abs. 5 des Heimvertrages] § 12 Abs. 1 WBVG i.V.m. § 21 Abs. 3 Ziffer 3 des Heimvertrages. Erforderlich ist also eine Verletzung der vertraglichen Pflichten, und zwar schuldhaft und gröblich, so dass dem Unternehmer eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

b) Diese Umstände hat die durchgeführte Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts zutage gefördert. Es steht also fest, dass der Beklagte Gäste aufgefordert hat, für ihn anschaffen zu gehen, er die Zeugin im Restaurant als "fette Sau" bezeichnet hat, er andere Heimbewohner fortlaufend als "Pflaumenschauckeln", "Surfbretteln" und "Pullertrulla" angesprochen hat, er wiederholt von Pflegekräften eine Imtimrasur - trotz bekannter Weigerung - gefordert hat und er den Zeugen - Mitarbeiter der Klägerin - beleidigt hat. Zu all diesen Vorwürfen hat die Kammer die geladenen Zeugen einvernommen. Diese haben dem Gericht nach dem persönlichen Eindruck in jedem Fall die Überzeugung vermittelt, dass es sich um wahrheitsgemäße Wiedergabe des Geschehens bemüht haben; teilweise ist in den Aussagen zutage getreten, dass gegenüber dem Beklagten kein Übelwollen besteht und wurden auch Erinnerungslücken - die nach dem zeitlichen Abstand unvermeintlich sind - freimütig eingeräumt. Gezeigte Gefühlsregungen schienen authentisch. Eine "Verschwörung" mit dem Ziel, den unliebsamen Beklagten wegen seines Eintretens für die Rechte der Bewohner aus dem Heim zu entfernen, hält das Gericht daher für fernliegend.
Die Kammer hält auch anhand der Art und Weise, in der der Beklagte sein Zimmer dekoriert, anhand des persönlichen Eindrucks aus den beiden Hauptverhandlungen und seinen Einlassungen zur Sache es für sehr überzeugend, dass er sich in der geschilderten Weise geäußert hat und das offenbar für einen Ausdruck seines Humors hält.

3. Auf Basis dieses Beweisergebnisses bejaht die Kammer einen wichtigen Grund für die Kündigung. Hierbei war einerseits abzuwägen zwischen den festgestellten Verstößen des Beklagten, die jeweils für sich allein genommen einen wichtigen Grund darstellen würden, wohl aber in ihrer Häufung. Werden nämlich Mitbewohner und Personal fortlaufend in der geschilderten Weise angesprochen, angerufen oder beleidigt, ist dies äußerst unzuträglich für ein gedeihliches Miteinander im Heim, auch mit dem Personal, und deshalb für die klagende Betreiberin nicht mehr hinzunehmen, weil diese auch die Belange ihrer Mitarbeiter und der anderen Gäste gegenüber dem Beklagten zu vertreten hat. Diesen ist es nicht zuzumuten, dauerhaft in der geschilderten Weise vom Beklagten - den die Mitarbeiter zu "bedienen" haben - herabgesetzt zu werden.
Dies gilt auch im Hinblick auf die schützenswerten Belange des Beklagten, vor allem dem Interesse an einem Heimplatz, der ihm die Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte ermöglicht. Das Gericht hat diese Belange abgewogen und ist zum Ergebnis gekommen, dass sie im Hinblick auf das dauerhafte, uneinsichtige Verhalten des Beklagten zurücktreten müssen.

4. Der Beklagte kann sich auch nicht auf eine fehlende Abmahnung berufen. Grundsätzlich würde die Kammer annehmen, dass bei verhaltensbedingtem Ausspruch einer Kündigung eine vorherige Abmahnung erforderlich ist, um den jeweiligen Bewohner die Möglichkeit zur Verhaltensumkehr zu bewegen.
Dies beschränkt sich indes auf die Fälle, in denen eine Abmahnung erfolgversprechend ist. Das Verhalten des Beklagten zeigt indes, dass er sein Fehlverhalten nicht einsieht und sich auch zu einer Änderung seines Verhaltens - das er im Wesentlichen für gerechtfertigt ansieht und der die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als "Mobbing" betrachtet - keinen Erfolg gehabt hätte.

5. Wenn somit auch die Kündigung auszusprechen war, so gebieten es doch die genannten Interessen des Beklagten, ihm eine verlängerte Kündigungsfrist zu bewilligen. Insoweit folgt die Kammer dem Antrag des Beklagten, da dieser pflegebedürftig ist und erst eine zumutbare Heimstelle gefunden werden muss. Hiermit ist aber erheblich größerer Aufwand und ein erheblich größerer Zeitbedarf verbunden als im Normalfall einer bloßen Wohnungssuche. Trotz der langen Verfahrensdauer war daher die Räumungsfrist antragsgemäß zu bewilligen, auch deshalb, weil erstmals in der Verhandlung vom 08. August 2013 die erforderliche Beweiserhebung erfolgt ist und bis zu diesem Zeitpunkt der Beklagte möglicherweise noch hoffen konnte, der Räumung zu entgehen.

III.

Da somit die Berufung zurückzuweisen war, hat gemäß § 97 ZPO die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da Gründe gemäß § 543 II ZPO nicht gegeben sind. Die Entscheidung erfolgt vorliegend auf Basis höchstrichterlicher Rechtsprechung und der Tatsachenwürdigung für den Einzelfall.

gez. Frei
Frei
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 27.11.2013

FREISTAAT SACHSEN
LANDGERICHT CHEMNITZ

Röder
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle